

Jahresbericht
zum 30. Juni 2018.
Deka-Zielfonds 2040-2044

Ein Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts (AIF).



.Deka
Investments

Bericht der Geschäftsführung.

Juli 2018

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Deka-Zielfonds 2040-2044 für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018.

An den Aktienmärkten waren zunächst steigende Kurse und teilweise neue Höchststände zu beobachten, ehe es im Februar 2018 zu einer ausgeprägten Korrekturbewegung kam, die insbesondere in Europa die vorangegangenen Kurssteigerungen zum Großteil aufzehrete. Trotz des Rücksetzers bestimmte der synchron verlaufende Aufschwung in den meisten Volkswirtschaften das Bild. Nach dem Jahreswechsel richteten Investoren angesichts der robusten Konjunkturdaten ihre Aufmerksamkeit stärker auf die Signale der großen Notenbanken zur Normalisierung der Geldpolitik. Aufblühende Zinsängste und die sich verschärfende Tonlage im US-Handelsstreit hinterließen deutliche Spuren an den Kapitalmärkten.

Die Zinsdifferenz zwischen Euroland-Staatsanleihen und US-Treasuries weitete sich im Berichtszeitraum merklich aus. Während die Rendite für 10-jährige Euroland-Staatsanleihen im Stichtagsvergleich nahezu stetig sank, zog die Rendite für US-amerikanische Staatsanleihen um rund 55 Basispunkte an. US-Treasuries mit 10-jähriger Laufzeit rentierten zuletzt mit knapp 2,9 Prozent, gegenüber einer Rendite von 0,3 Prozent bei laufzeitgleichen deutschen Bundesanleihen. Während die US-Notenbank den moderaten Zinserhöhungskurs fortsetzte, unterließ es die EZB bisher an der Zinsschraube zu drehen.

Die Mehrheit der europäischen Aktienmärkte trat im Zuge der Korrekturbewegung im Februar stichtagsbezogen mehr oder minder auf der Stelle. Während deutsche Standardwerte – gemessen am DAX – fast unverändert notierten, lag der EURO STOXX 50 moderat im Minus. Deutlich besser präsentierten sich die Märkte in Übersee. US-amerikanische Aktienindizes wie der Dow Jones registrierten zweistellige Kurszuwächse, ebenso die Standardwerte in Japan (Nikkei 225).

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Deka-Zielfonds 2040-2044 eine Wertentwicklung von plus 4,5 Prozent. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

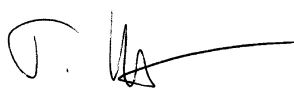
Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Stefan Keitel (Vorsitzender)



Thomas Ketter



Dr. Ulrich Neugebauer



Michael Schmidt



Thomas Schneider

Inhalt.

Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. Deka-Zielfonds 2040-2044	8
Vermögensübersicht zum 30. Juni 2018. Deka-Zielfonds 2040-2044	10
Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2018. Deka-Zielfonds 2040-2044	11
Anhang. Deka-Zielfonds 2040-2044	15
Vermerk des Abschlussprüfers.	19
Besteuerung der Erträge.	20
Informationen der Verwaltung.	27
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	28

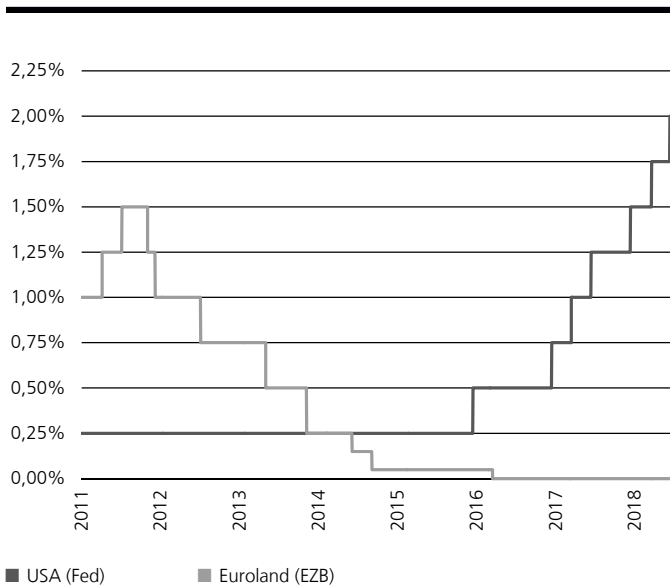
Entwicklung der Kapitalmärkte.

Globale Konjunkturentwicklung robust, doch der Schatten eines Handelskriegs verunsichert

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr zunächst tendenziell erfreulich, bis Anfang Februar ein deutlicher Rücksetzer die Märkte einbremsen und gerade in Europa einen Großteil der zuvor erzielten Kursgewinne aufzehrte. Aufflammende Zinsängste lösten ein mittleres Beben aus, von dem sich die Märkte nur allmählich erholten. Hinzu kamen politische Faktoren, die die Stimmung der Anleger in der Berichtsperiode wiederholt belasteten.

Makroökonomisch betrachtet ging es weiter aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne sprudeln und die Arbeitslosigkeit sank fast überall spürbar.

Nominaler Notenbankzins Euroland vs. USA



Quelle: Bloomberg

Der globale Aufschwung weitete sich auch in der zweiten Jahreshälfte 2017 merklich aus. Für das erste Quartal 2018 kamen etwas verhaltene Daten, die jedoch nur eine moderate Verschnaufpause im Konjunkturzyklus erkennen lassen. In den USA zeigten die jüngsten Indikatoren wieder eine stärkere wirtschaftliche Dynamik. Überzeugende Daten kamen sowohl vom Außenhandel als auch beispielsweise vom Gewerbebau. Unterstützt wirkte sicherlich die umfangreiche Steuerreform, die Ende 2017 vom US-Kongress verabschiedet worden war. Neben den privaten Haushalten wurden auch die Unternehmen steuerlich entlastet. Der Arbeitsmarkt präsentierte sich zudem in sehr robuster Verfassung. Im April sank die Arbeitslosenquote auf 3,9 Prozent und damit den niedrigsten Stand seit Dezember 2000.

Die Wirtschaft in Deutschland ist im Jahr 2017 solide gewachsen. Auch Deutschlands Exporte haben einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, hoher Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Mit Blick auf das erste Quartal 2018 waren in Deutschland allerdings eher enttäuschende Konjunkturindikatoren zu konstatieren, das Bruttoinlandsprodukt (BIP) legte um 0,3 Prozent (qoq) zu, wobei sinkende Exporte, ein schwacher Konsum sowie eine rege Investitionstätigkeit das Bild prägten. Die hervorragende Arbeitsmarktentwicklung gepaart mit steigenden Löhnen vermochte offenbar den Konsum nicht hinreichend zu stützen. Daneben machte sich die Aufwertung des Euro sukzessive bemerkbar. Insgesamt sollte es sich vorerst jedoch nur um eine Delle in der Wirtschaftsentwicklung handeln.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls. Das BIP zog deutlich an. Erfreulich war hier vor allem die breite Wachstumsbasis in der Länderaufteilung. Insgesamt verbuchte das Euro-Währungsgebiet 2017 das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren. Im ersten Quartal 2018 war in der Folge eine gewisse Wachstumsverlangsamung mit regionalen Unterschieden festzustellen. Während sich die Konjunkturdynamik in Ländern wie Spanien und Italien nicht verlangsamte, waren Frankreich und Deutschland von einem Rückgang zum Vorquartal betroffen.

Daneben kamen wiederholt politische Faktoren zum Tragen und schürten zumindest zeitweilig Unsicherheit. Sorgen vor wachsenden Spannungen zwischen den USA und Russland ließen den Ölpreis steigen. Aber auch die Krise rund um das Iran-Atomabkommen trug seinen Teil dazu bei. US-Präsident Trump verkündete im Mai schließlich den Ausstieg der USA aus dem Abkommen mit dem Iran. Daraufhin wurden Sanktionen gegen das Land wiederbelebt, was auch am Ölmarkt Reaktionen zur Folge hatte. Mit anziehenden Ölpreisen gingen denn auch wachsende Inflationssorgen einher. Die US-amerikanischen Zinsen legten aus Furcht vor steigenden Teuerungsraten auf breiter Front zu, sodass der Zinsabstand zwischen den USA und dem Euroraum weiter zunahm. Investoren richteten im Mai ferner ihren Blick auf die Regierungsbildung in Italien. Die Koalition aus eurokritischen Parteien führte zu Befürchtungen über ein neuerliches Hochkochen der Eurokrise.

Die größten Marktrisiken drohen jedoch aus den USA. Nachdem zum Ende des Jahres 2017 die Sorgen vor einem verstärkten US-Protektionismus etwas abgeklungen waren, hat der US-Präsident im März mit der Ankündigung von Zöllen auf Stahl- und Aluminiumimporte die Nationen rund um den Globus negativ überrascht. Damit rüttelt Donald Trump an den Grundfesten der multilateralen Handelspolitik, die über Jahrzehnte zu mehr Wohlstand geführt hat. Neben der Einführung von Zöllen setzt er zudem auch den Wechselkurs als protektionistisches Instrument ein und behindert die Funktionsfähigkeit der Welthandelsorganisation (WTO). Die kurzfristigen Folgen dieser Politik scheinen überschaubar. Auf lange Sicht dürften sich aber gravierende

Veränderungen im Welthandelssystem mit nachteiligen Auswirkungen auf das globale Wachstum ergeben.

Die US-Notenbank Fed zeigt sich unterdessen auch unter dem neuen Vorsitz von Jerome Powell entschlossen, den geldpolitischen Straffungskurs fortzusetzen. Nach drei kleinen Zinsschritten im Jahr 2017 hat die Fed im Oktober zudem damit begonnen, ihre Bilanzsumme zu reduzieren und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht. Ende März 2018 hob die Fed ihr Leitzinsband erwartungsgemäß um 25 Basispunkte an und Anfang Juni folgte ein weiterer moderater Zinsschritt auf 1,75 Prozent bis 2,00 Prozent. Die FOMC-Mitglieder zeigten sich bis zuletzt sowohl mit der aktuellen Konjunktur- als auch mit der Inflationsentwicklung zufrieden. Das Wirtschaftswachstum blieb hinreichend kräftig, aber nicht zu stark, und die Inflationsrate bewegte sich im Zielbereich. Vor diesem Hintergrund deutete die US-Notenbank noch zwei weitere Anhebungen bis zum Jahresende an.

In Europa ist die EZB hinsichtlich der Normalisierung ihrer Geldpolitik noch nicht so weit. Der EZB-Leitzins verblieb auf dem Rekordtief von 0,0 Prozent. Zunächst richteten sich die Erwartungen der Investoren auf Signale, wann die Währungshüter ihren Ankauf von Staats- und Unternehmensanleihen einstellen werden. Auf ihrer Sitzung in Riga Anfang Juni stimmte die EZB schließlich für ein Auslaufen des Programms zum Ende des Jahres. Die Verbraucherpreise in der Eurozone erreichten im Juni zudem die von der EZB angestrebte Marke von 2,0 Prozent, was insbesondere auf die Teuerung im Bereich Energie zurückzuführen war. Ein Anstieg der Leitzinsen in Euroland ist dennoch vorerst nicht zu erwarten, womit sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Die Renditedifferenz 2-jähriger Staatsanleihen erreichte zwischenzeitlich fast 3 Prozentpunkte.

Börsen in USA und Fernost übertreffen Europa

Die Aktienmärkte in den USA und Asien verzeichneten in den vergangenen zwölf Monaten mehrheitlich deutliche Kurszuwächse. Neben den robusten Wirtschaftsdaten lieferte im Dezember die umfangreiche US-Steuerreform Rückenwind für die Aufwärtsbewegung an den Börsen. Demgegenüber hatten die europäischen Aktienmärkte seit dem Jahresende 2017 wiederholt mit Belastungen zu kämpfen.

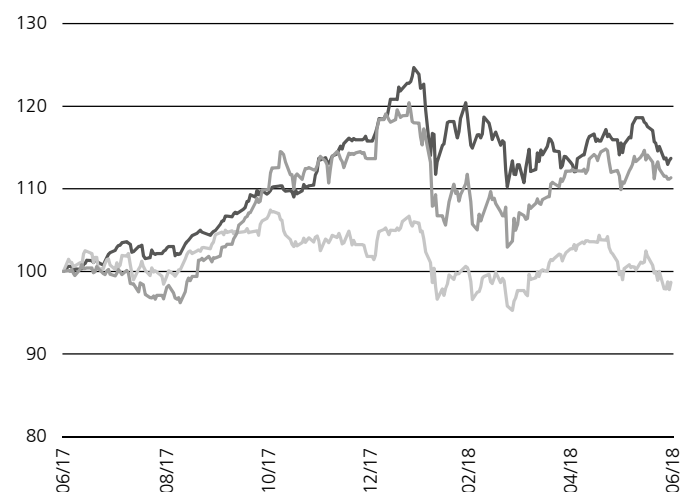
Nach einer Verschnaufpause an den europäischen Börsen in den Sommermonaten des vergangenen Jahres verzeichneten die Märkte angesichts dynamischer Konjunkturdaten ab September erhebliche Aufschläge, sodass einige Aktienindizes neue Rekordmarken erreichten. Im Januar durchbrach der Dow Jones Industrial Average zwischenzeitlich sogar die Marke von 26.000 Indexpunkten. Anfang Februar lösten Zinsängste eine abrupte Korrekturbewegung aus, in deren Folge die etablierten Aktienbörsen binnen kurzer Zeit erhebliche Einbußen erlitten. Eine

gewisse Schwankungsintensität blieb in der Folge bis zum Stichtag bestehen.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 22,3 Prozent und der Dow Jones Industrial Average mit 13,7 Prozent dennoch satte Zugewinne, der marktbreite S&P 500 kletterte um 12,2 Prozent. In Euroland verlief die Berichtsperiode uneinheitlicher. Einige Indizes wiesen hier eine sehr verhaltene Kursentwicklung auf. Vor allem im Februar und März, aber auch zum Ende des zweiten Quartals zeigten sich die hiesigen Aktientitel spürbar belastet. Drückte zunächst vor allem die Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar auf die Kurse, so waren es zuletzt die Befürchtungen hinsichtlich der neuen italienischen Regierung und auch die Querelen innerhalb der Bundesregierung, die für eine gedämpfte Stimmung sorgten.

Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.06.2017 = 100



■ Dow Jones Industrial
■ Nikkei 225

■ EURO STOXX 50

Quelle: Bloomberg

Der EURO STOXX 50 beschloss den Berichtszeitraum mit einem Minus von 1,3 Prozent. Bei den deutschen Standardwerten im DAX fiel das Minus mit 0,2 Prozent nur gering aus. Merkliche Verluste wies Spanien (IBEX 35 minus 7,9 Prozent) auf, während sich die Standardindizes in den Niederlanden, Italien und Frankreich auf deutlich positivem Terrain halten konnten. Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Telekommunikation und Banken ins Hintertreffen (minus 13,8 Prozent bzw. minus 11,6 Prozent), während im Gegenzug die Branchen Rohstoffe (plus 23,5 Prozent), Öl & Gas (plus 20,9 Prozent) sowie Technologie (plus 13,5 Prozent) überdurchschnittlich zulegen konnten. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 11,3 Prozent (Nikkei 225) eine positive Wirtschaftsentwicklung wider. Auch chinesi-

sche Aktien konnten sich im Hang Seng Index mit plus 12,4 Prozent überaus überzeugend präsentieren.

Zinsabstand erheblich ausgeweitet

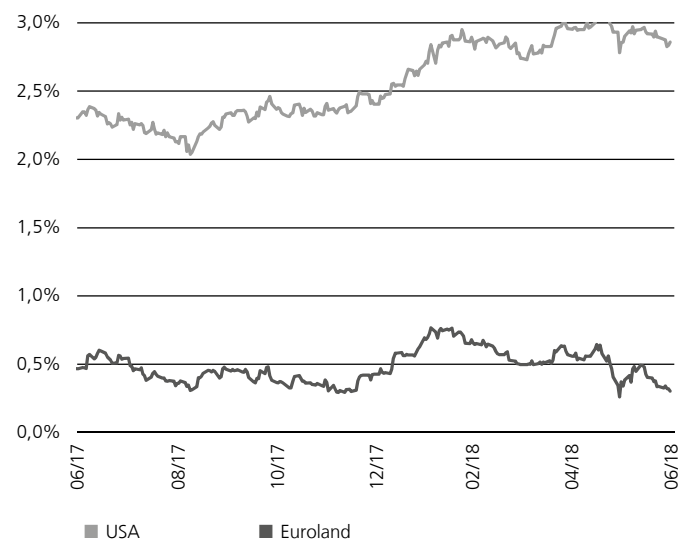
Die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen wies in den vergangenen zwölf Monaten einige Schwankungen auf. Nach einem Anstieg Ende Juni 2017 setzte vom Spätsommer bis Herbst eine rückläufige Tendenz ein. Von Dezember bis Mitte Februar etablierte sich dann ein signifikanter Renditeanstieg, der in der Spitze knapp 0,8 Prozent erreichte. Danach kam es angesichts einiger belastender Faktoren wie den Sorgen um US-Strafzölle sowie zuletzt die eurokritischen Töne aus Italien wieder zu einem markanten Renditerückgang. Zum Stichtag betrug die Rendite wieder nur noch 0,3 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Staatsanleihen einen Kursanstieg um 0,6 Prozent. Ein anderes Bild ergab sich bei laufzeitgleichen US-Treasuries. Von 2,3 Prozent im Juli ging die Rendite bis Anfang September 2017 unter Schwankungen auf 2,0 Prozent zurück. In der Folge setzte eine kräftige Aufwärtsbewegung ein, die im Januar 2018 noch deutlich an Fahrt gewann. Der Erfolg der Reflationspolitik der letzten Jahre wurde sichtbar, als die Rendite kräftig anzog und im Mai schließlich kurzzeitig die Marke von 3,0 Prozent überschritt. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen knapp bei 2,9 Prozent. Der moderate aber klare Zinserhöhungszyklus der US-Notenbank sowie die robuste Konjunktur ließen hier die Schwankungen im Rückblick geringer ausfallen. Zwischen Europa und den USA hat sich der Zinsabstand zuletzt nochmals merklich ausgeweitet und erreichte den größten Abstand seit fast 30 Jahren. Markant zu beobachten ist in den USA, dass am kurzen Ende der Zinsstrukturkurve die Renditen deutlich schneller steigen als am langen Ende, sodass zuletzt eine Verflachung der Kurve zu konstatieren war.

Die Risikoaufschläge auf Unternehmensanleihen sanken zu Beginn der Berichtsperiode weiter. Die Renditeaufschläge von Staatsanleihen der aufstrebenden Volkswirtschaften folgten diesem Trend in abgemilderter Form. Mit dem Renditeanstieg der Staatsanleihen zu Jahresbeginn 2018 setzte sich aber auch bei Unternehmensanleihen und Titeln der Schwellenländer eine größere Vorsicht durch, sodass sich die Risikospreads wieder leicht ausweiteten.

Am Devisenmarkt gab der US-Dollar in der Berichtsperiode gegenüber dem Euro zunächst deutlich nach. Von 1,13 US-Dollar/Euro im Juli kletterte der Wechselkurs bis auf 1,25 US-Dollar im Februar 2018. Als mögliche Ursachen für die Abwertung wurden u.a. die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus angeführt wie auch das insgesamt erratische Verhalten der US-Administration in Währungsfragen und der Handelspolitik. Gegen Ende der Berichtsperiode verdeutlichten sich dabei die Konturen eines neuen US-Protektionismus. In diesem Zusammenhang überwog schließlich die Sorge um die europäische Exportwirtschaft sowie vor

einer eurokritischen Regierung in Italien. Daneben wirkten sich die unterschiedlichen Renditeniveaus an den Rentenmärkten aus. Mit der wachsenden Zinsdifferenz zu den USA gab auch die Gemeinschaftswährung am aktuellen Rand spürbar nach. Der Euro ermäßigte sich vor diesem Hintergrund von Mitte April bis Ende Mai 2018 wieder auf zeitweise unter 1,16 US-Dollar. Zum Berichtsstichtag lag der Wechselkurs bei 1,17 US-Dollar.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

Die gute Weltkonjunktur hat die Rohstoffnotierungen in die Höhe getrieben. Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung des Ölpreises. Die Notierung für die Sorte Brent stieg von unter 47 US-Dollar je Barrel im Juli 2017 unter vergleichsweise geringen Schwankungen bis Mai 2018 auf kurzzeitig 80 US-Dollar an. Damit erreichten die Notierungen den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren, wozu auch die Unsicherheiten über die Förderung in Venezuela und die neuerlichen US-Sanktionen gegen den Iran beitrugen. Im Juni kam es angesichts von Signalen aus Saudi-Arabien und Russland hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Förderquoten zu einem leichten Dämpfer, ehe in den letzten Tagen die Notierungen wieder anzogen. Der Ölpreis beendete die Berichtsperiode schließlich bei rund 79 US-Dollar. Ein starkes Plus verbuchten zudem Industriemetalle wie Nickel, Zink, Kupfer und Aluminium, die zuletzt auch teilweise auf die Protektionismus-Signale aus den USA reagierten. Nach einigen Schwankungen von Juli bis Dezember 2017 bewegte sich der Goldpreis nach dem Jahreswechsel zunächst überwiegend seitwärts. Im Mai und Juni waren dann erneut nachgebende Notierungen zu konstatieren. Die steigenden Renditen in den USA dämpfen insbesondere die private Nachfrage nach dem Edelmetall. Die Feinunze Gold lag zuletzt bei rund 1.250 US-Dollar.

Jahresbericht 01.07.2017 bis 30.06.2018

Deka-Zielfonds 2040-2044

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Deka-Zielfonds 2040-2044 ist der mittel- bis langfristige Kapitalzuwachs durch ein breit gestreutes Anlageportfolio sowie eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Der Fonds endet am 30. Juni 2044.

Im Rahmen des vorgegebenen Umschichtungspfades erfolgt über die Zeit eine fortlaufende Anpassung der Fondszusammensetzung von anfangs hauptsächlich chancenorientierten Anlagen in Aktien hin zu wertstabileren Anlagen in Renten, Geldmarkt und Liquidität bis gegen Ende der Laufzeit. Der Fonds erwirbt Anteile an anderen in- und ausländischen Investmentfonds. Es handelt sich dabei um Fonds der Deka-Gruppe und Fonds von Kooperationspartnern.

Positive Wertentwicklung

Im Berichtszeitraum zeigte sich an den Kapitalmärkten ein heterogenes Bild. Während die globalen Aktienmärkte zum Teil deutliche Kurszuwächse erzielten, fielen die Zugewinne in Europa und insbesondere in Deutschland merklich geringer aus. An den Rentenmärkten stiegen die Renditen US-amerikanischer und italienischer Staatsanleihen in einem von stabilen US-Konjunkturdaten und politischen Unsicherheiten geprägten Marktumfeld an. Diesem Trend vermochten sich auch Staatsanleihen aus den Schwellenländern nicht zu entziehen. Unterstützend für das Rentensegment wirkten die nach wie vor expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und die solide Entwicklung der Weltkonjunktur.

Der überwiegende Teil des Fondsvolumens wurde in Aktienfonds investiert. Mit Blick auf die Länderallokation lag der Anlage-schwerpunkt in dem global ausgerichteten Portfolio auf europäischen und US-amerikanischen Investitionen. Zur breiteren Diversifikation waren Engagements in Japan, den Schwellenländern sowie Aktienfonds mit Schwerpunkt auf Branchen und Spezial-themen beigemischt.

Aufgrund des zeitlich weiter entfernt liegenden Sparziels stand eine chancenorientierte Struktur im Vordergrund, sodass Rentenfonds im Berichtszeitraum keine Berücksichtigung fanden.

Im Folgenden werden wesentliche Risiken und wirtschaftliche Unsicherheiten erläutert:

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, sind Risiken ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft

Wichtige Kennzahlen

Deka-Zielfonds 2040-2044

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Performance*	4,5%	4,6%	10,4%
Gesamtkostenquote	2,20%		
ISIN	DE000DKOEF5		

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Übersicht der Anlagegeschäfte

Deka-Zielfonds 2040-2044

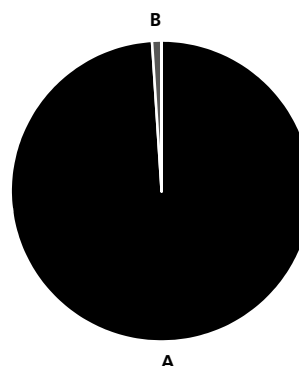
im Berichtszeitraum

Wertpapier-Käufe	in Euro
Renten	0
Rentenartige Wertpapiere und Rentenfonds	0
Aktien	0
Aktienartige Wertpapiere und Aktienfonds	3.272.655
Sonstige Wertpapiere und Fonds	0
Gesamt	3.272.655

Wertpapier-Verkäufe	in Euro
Renten	0
Rentenartige Wertpapiere und Rentenfonds	0
Aktien	0
Aktienartige Wertpapiere und Aktienfonds	3.582.323
Sonstige Wertpapiere und Fonds	0
Gesamt	3.582.323

Fondsstruktur

Deka-Zielfonds 2040-2044



A Aktienfonds	99,0%
B Barreserve, Sonstiges	1,0%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Deka-Zielfonds 2040-2044

sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiken).

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Geschäftsentwicklung des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

Die Risiken von Investmentanteilen, die für einen Fonds erworben werden (so genannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und der verfolgten Anlagestrategien. Das Engagement in Investmentanteilen ist somit marktüblichen und spezifischen Risiken unterworfen. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche Engagements tätigen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren.

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Die Veräußerbarkeit von Vermögenswerten kann potenziell eingeschränkt sein (Liquiditätsrisiko). Dies kann beispielsweise dazu führen, dass gegebenenfalls das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch eine beeinträchtigte Liquidität von Vermögensgegenständen könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken. Bei dem Sondervermögen manifestierten sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Operationelle Risiken haben sich im Berichtszeitraum nicht verwirklicht.

In der Berichtsperiode vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 verzeichnete der Deka-Zielfonds 2040-2044 einen Wertzuwachs um 4,5 Prozent.

Der Jahresbericht muss zusätzliche, während des abgelaufenen Geschäftsjahres eingetretene wesentliche Änderungen der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen enthalten. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Sinne der im Artikel 105 Abs. 1c) der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verbindung mit Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Informationen.

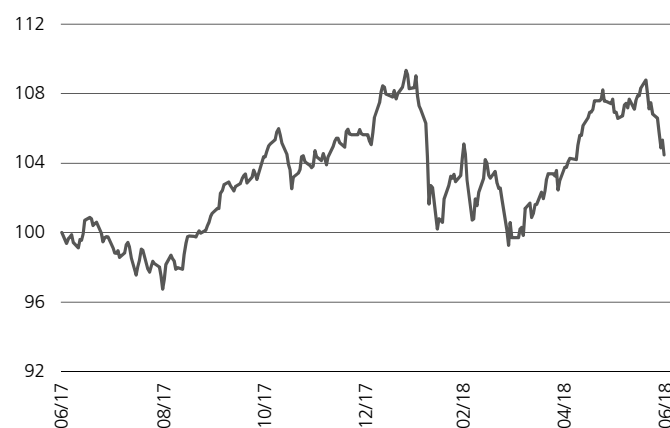
Veräußerungsergebnisse Deka-Zielfonds 2040-2044 01.07.2017 – 30.06.2018

Realisierte Gewinne aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	293.021,32
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,17
Devisenkassageschäften	2.469,50
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	295.490,99

Realisierte Verluste aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	-12.844,31
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	-140,77
Devisenkassageschäften	-977,82
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	-13.962,90

Wertentwicklung 01.07.2017 – 30.06.2018 Deka-Zielfonds 2040-2044

Index: 30.06.2017 = 100



Berechnung nach BVI-Methode; die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Vermögensübersicht zum 30. Juni 2018.

Gliederung nach Anlageart - Land

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände		
1. Investmentanteile	7.049.180,60	99,04
Deutschland	760.240,00	10,68
Luxemburg	6.288.940,60	88,36
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds	73.545,53	1,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	52.085,88	0,73
II. Verbindlichkeiten	-57.525,86	-0,81
III. Fondsvermögen	7.117.286,15	100,00

Gliederung nach Anlageart - Währung

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände		
1. Investmentanteile	7.049.180,60	99,04
EUR	5.228.664,60	73,45
USD	1.820.516,00	25,59
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds	73.545,53	1,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	52.085,88	0,73
II. Verbindlichkeiten	-57.525,86	-0,81
III. Fondsvermögen	7.117.286,15	100,00

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2018.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2018	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens *)
Wertpapier-Investmentanteile							7.049.180,60	99,04
KVG-eigene Wertpapier-Investmentanteile							760.240,00	10,68
EUR							760.240,00	10,68
DE000DK2J837	Deka-EuropaSelect AV	ANT	3.100	370	400	EUR 118,090	366.079,00	5,14
DE000DK2J829	DekaFonds AV	ANT	3.350	441	450	EUR 117,660	394.161,00	5,54
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile							1.015.158,00	14,26
EUR							1.015.158,00	14,26
LU1508334932	Deka-Deutschland Nebenwerte AV	ANT	1.400	100	227	EUR 129,230	180.922,00	2,54
LU1508335152	Deka-Europa Aktien Spezial AV	ANT	2.750	1.215	600	EUR 113,090	310.997,50	4,37
LU0851807460	Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)	ANT	450	0	0	EUR 167,970	75.586,50	1,06
LU1117993268	DekaLux-Japan Flex Hedged Euro E (A)	ANT	2.200	100	300	EUR 122,300	269.060,00	3,78
LU1508400584	Deka-USA Aktien Spezial AV	ANT	1.600	387	300	EUR 111,620	178.592,00	2,51
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile							5.273.782,60	74,10
EUR							3.453.266,60	48,51
LU0840619489	AGIF-Allianz German Equity W	ANT	90	0	11	EUR 1.850,260	166.523,40	2,34
LU0171301533	BGF - World Energy Fund Act. Nom. Cl.A 2	ANT	10.400	25.600	15.200	EUR 16,940	176.176,00	2,48
LU0171304719	BGF - World Financials Fund Act. Nom. Cl.A2	ANT	10.200	16.700	6.500	EUR 23,660	241.332,00	3,39
LU0300743431	Fr.Tem.Inv.Fds.-T.E.M.S.Com.FD Namens- Ant. A Cap.	ANT	12.000	2.114	1.900	EUR 14,650	175.800,00	2,47
LU0234682044	G.Sachs Fds-GS Eur.CORE Equ.P. Reg.Shs I Acc.	ANT	30.700	18.282	3.500	EUR 17,600	540.320,00	7,59
LU1796255716	GAM Multistock-Emerg.Mark.Eq. J1	ANT	1.100	1.100	0	EUR 93,620	102.982,00	1,45
LU0133267202	GS Fds-GS Emerging Mkts Eq.Ptf Reg.Shs E	ANT	5.200	600	900	EUR 32,880	170.976,00	2,40
LU0612441583	GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shs Oth.Cur.Shs A.	ANT	6.100	0	1.300	EUR 20,440	124.684,00	1,75
LU0255980830	Pictet-Euroland Index IS	ANT	950	0	0	EUR 155,160	147.402,00	2,07
LU0386882277	Pictet-Glob.Megatrend Select. P	ANT	813	0	0	EUR 234,680	190.794,84	2,68
LU1700710939	Robeco C.G.Fds-GI.FinTech Equ. Actions Nom D Cap.	ANT	1.000	1.000	0	EUR 114,820	114.820,00	1,61
LU0582533245	Robeco C.G.Fds-R.QI.Em.Con.Eq. Actions Nom. D	ANT	1.100	434	0	EUR 156,360	171.996,00	2,42
LU0474363974	Robeco CGF-R.BP US Lar.Cap Eq. Actions Nom. D	ANT	1.900	180	300	EUR 283,750	539.125,00	7,57
LU0106235293	Schroder ISF Euro Equity Namensanteile A Acc	ANT	4.698	0	0	EUR 37,459	175.980,50	2,47
LU0236737465	Schroder ISF Japanese Equity Namens-Ant. A Acc. H.	ANT	2.050	2.279	2.479	EUR 116,003	237.806,36	3,34
LU0198839143	UBS(Lux)Eq.-Small Caps Eur.EO Inhaber- Ant. P-acc	ANT	450	0	62	EUR 392,330	176.548,50	2,48
USD							1.820.516,00	25,59
LU0154236417	BGF - US Flexible Equity Fd Act. Nom. Cl.A 2	ANT	18.200	18.900	700	USD 34,270	536.458,95	7,54
LU0234571726	G.Sachs Fds-GS US CORE Eq.Ptf Reg.Shs Acc.	ANT	12.600	850	1.950	USD 23,220	251.642,37	3,54
LU0172583626	LO Fds-World Gold Expertise Fd P	ANT	15.000	15.000	0	USD 14,160	182.686,11	2,57
LU0106261372	Schroder ISF US Large Cap Namensanteile A Acc	ANT	3.900	450	850	USD 151,418	507.916,76	7,14
LU0246276595	UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc	ANT	1.750	100	250	USD 227,090	341.811,81	4,80
Summe Wertpapiervermögen							EUR 7.049.180,60	99,04
Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds								
Bankguthaben								
EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle								
DekaBank Deutsche Girozentrale		EUR	13.975,05			% 100,000	13.975,05	0,20
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen								
DekaBank Deutsche Girozentrale		JPY	348.201,00			% 100,000	2.707,00	0,04
DekaBank Deutsche Girozentrale		USD	66.112,33			% 100,000	56.863,48	0,80
Summe Bankguthaben							EUR 73.545,53	1,04
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahen Fonds							EUR 73.545,53	1,04
Sonstige Vermögensgegenstände								
Forderungen aus Anteilschneidgeschäften		EUR	113,08				113,08	0,00
Forderungen aus Devisenspots		EUR	51.972,80				51.972,80	0,73
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							EUR 52.085,88	0,73
Sonstige Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeiten aus Devisenspots		EUR	-51.606,24				-51.606,24	-0,73
Allgemeine Fondsverwaltungsverbindlichkeiten		EUR	-5.919,62				-5.919,62	-0,08
Summe Sonstige Verbindlichkeiten							EUR -57.525,86	-0,81
Fondsvermögen							EUR 7.117.286,15	100,00
Umlaufende Anteile							STK 126.905	
Anteilwert							EUR 56,08	

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 29.06.2018

Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,16265	= 1 Euro (EUR)
Japan, Yen	(JPY)	128,63000	= 1 Euro (EUR)

Deka-Zielfonds 2040-2044

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
 - Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Wertpapier-Investmentanteile				
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
LU0171307068	BGF - World Healthscience Fd Act. Nom. Cl.A2	ANT	509	8.100
LU0154234636	BGF-Europ.Special Situations Act. Nom. Cl.A 2	ANT	0	6.837
LU0113993801	Jan.Hend.-J.H.Emerging Markets Actions Nom. R Acc.	ANT	0	13.200
LU1279334210	Pictet - Robotics P Cap.	ANT	0	2.266
LU1700711077	Robeco C.G.Fds-Gl.FinTech Equ. Actions Nom F Cap.	ANT	950	950
LU0723564463	UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab-Anteile P-acc	ANT	0	1.208
JPY				
LU0106239873	Schroder ISF Japanese Equity Namensanteile A Acc	ANT	28.062	28.062
USD				
LU0640476718	Threadneed.L-US Contr.Core Eq. AU	ANT	2.120	20.600

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Volumen in 1.000
Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)		
Devisentermingeschäfte		
Devisenterminkontrakte (Kauf)		
Kauf von Devisen auf Termin:		
USD/EUR	EUR	4

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 100,00 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 6.854.978 Euro.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Entwicklung des Sondervermögens

			EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres			7.104.833,10
1. Ausschüttung bzw. Steuerabschlag			-27.014,10
davon für das Vorjahr	EUR	-13.187,30	
davon für den Berichtszeitraum	EUR	-13.826,80	
2. Zwischenausschüttung(en)			-,-
3. Mittelzufluss (netto)			-271.572,20
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+741.975,76	
davon aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+741.975,76	
davon aus Verschmelzung	EUR	-,-	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR	-1.013.547,96	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			+8.948,72
5. Ergebnis des Geschäftsjahres			+302.090,63
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne			+27.974,21
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste			+21.918,06
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres			7.117.286,15

Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
30.06.2015	4.817.320,83	49,62
30.06.2016	5.286.112,48	45,40
30.06.2017	7.104.833,10	53,88
30.06.2018	7.117.286,15	56,08

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.07.2017 - 30.06.2018 (einschließlich Ertragsausgleich)

	EUR insgesamt	EUR je Anteil *)
I. Erträge		
1. Dividenden inländischer Aussteller (vor Körperschaftsteuer)	0,00	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	0,00	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-261,41	-0,00
davon Negative Einlagezinsen	-302,79	-0,00
davon Positive Einlagezinsen	41,38	0,00
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen ¹⁾	24.446,46	0,19
8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	0,00	0,00
9a. Abzug inländischer Körperschaftsteuer	0,00	0,00
9b. Abzug ausländischer Quellensteuer	0,00	0,00
10. Sonstige Erträge	40.346,06	0,32
davon Kick-Back-Zahlungen	39.517,67	0,31
davon Rückvergütung aus Zielfonds	828,39	0,01
Summe der Erträge	64.531,11	0,51
II. Aufwendungen		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-11,05	-0,00
2. Verwaltungsvergütung	-70.229,71	-0,55
3. Verwahrstellenvergütung	-7.023,03	-0,06
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-16.498,26	-0,13
5. Sonstige Aufwendungen	-98,79	-0,00
davon EMIR-Kosten	-90,57	-0,00
davon fremde Depotgebühren	-8,22	-0,00
Summe der Aufwendungen	-93.860,84	-0,74
III. Ordentlicher Nettoertrag	-29.329,73	-0,23
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne	295.490,99	2,33
2. Realisierte Verluste	-13.962,90	-0,11
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	281.528,09	2,22
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	252.198,36	1,99
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	27.974,21	0,22
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	21.918,06	0,17
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	49.892,27	0,39
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	302.090,63	2,38

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich

¹⁾ Darin enthalten sind EUR 7,15 bzw. EUR 0,00 je Anteil von Zielfonds ausgeschüttete Veräußerungsgewinne.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Wiederanlage

	EUR	EUR
I. Für die Wiederanlage verfügbar	insgesamt	je Anteil *)
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	252.198,36	1,99
2. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
3. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag ¹⁾	-13.826,80	-0,11
II. Wiederanlage ²⁾	238.371,56	1,88

Umlaufende Anteile: Stück 126.905

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018.

²⁾ Einschließlich realisierter Gewinne aus Devisenkassageschäften.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Anhang.

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)
100% MSCI World NR in EUR

Dem Sondervermögen wird ein derivativefreies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Anlagebedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivativefreier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet. In Ausnahmefällen kann von der Forderung des derivativefreien Vergleichsvermögens abgewichen werden, sofern das Sondervermögen Long/Short-Strategien nutzt oder zur Abbildung von z.B. Rohstoffexposure oder Währungsabsicherungen.

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)
kleinster potenzieller Risikobetrag 3,51%
größter potenzieller Risikobetrag 4,97%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 4,03%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Bericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Werts des derivativefreien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

Risikomodell (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)
Varianz-Kovarianz Ansatz

Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage
Brutto-Methode
kleinster Leverage 97,56%
größter Leverage 109,55%
durchschnittlicher Leverage 98,92%

Commitment-Methode
kleinster Leverage 97,56%
größter Leverage 109,55%
durchschnittlicher Leverage 98,93%

Emittenten oder Garanten, deren Sicherheiten mehr als 20% des Wertes des Fonds ausgemacht haben (§ 37 Abs. 6 DerivateV):
Im Berichtszeitraum wiesen keine Sicherheiten eine erhöhte Emittentenkonzentration nach § 27 Abs. 7 Satz 4 DerivateV auf.

Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Umlaufende Anteile	STK	126.905
Anteilwert	EUR	56,08

Angaben zu Bewertungsverfahren

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile
Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzzumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate / Schuldscheindarlehen
Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine, Zertifikate und Schuldscheindarlehen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben
Der Wert von Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate
Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges
Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Gesamtkostenquote (laufende Kosten)	2,20%	
Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.		
Die anteiligen laufenden Kosten für die Zielfondsbestände sind auf Basis der zum Geschäftsjahresende des Dachfonds verfügbaren Daten ermittelt.		
Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.		
Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".		
Für den Erwerb und die Veräußerung der Investmentanteile sind keine Ausgabeaufschläge und keine Rücknahmeabschläge berechnet worden.		
Für die Investmentanteile wurden von der verwaltenden Gesellschaft auf Basis des Zielfonds folgende Verwaltungsvergütungen in % p.a. erhoben:		
AGIF-Allianz German Equity W	0,45	
BGF-Europ.Special Situations Act. Nom. Cl.A 2	1,50	
BGF - US Flexible Equity Fd Act. Nom. Cl.A 2	1,50	
BGF - World Energy Fund Act. Nom. Cl.A 2	1,75	
BGF - World Financials Fund Act. Nom. Cl.A2	1,50	
BGF - World Healthscience Fd Act. Nom. Cl.A2	1,50	
Deka-Deutschland Nebenwerte AV	1,51	
Deka-Europa Aktien Spezial AV	1,26	
Deka-EuropaSelect AV	1,26	
DekaFonds AV	1,26	
Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)	0,45	
DekaLux-Japan Flex Hedged Euro E (A)	1,00	
Deka-USA Aktien Spezial AV	1,26	
Fr.Tem.Inv.Fds.-T.E.M.S.Com.FD Namens-Ant. A Cap.	1,60	
GAM Multistock-Emerg.Mark.Eq. J1	n.v.	
G.Sachs Fds-GS Eur.CORE Equ.P. Reg.Shs I Acc.	0,50	
G.Sachs Fds-GS US CORE Eq.Ptf Reg.Shs Acc.	1,25	
GS Fds-GS Emerging Mkts Eq.Ptf Reg.Shares E	1,75	
GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shs Oth.Cur.Shs A.	1,50	
Jan.Hend.-J.H.Emerging Markets Actions Nom. R Acc.	1,50	
LO Fds-World Gold Expertise Fd P	1,00	
Pictet-Euroland Index IS	0,10	
Pictet-Glob.Megatrend Select. P	1,60	
Pictet - Robotics P Cap.	1,60	
Robeco C.G.Fds-Gl.FinTech Equ. Actions Nom D Cap.	n.v.	
Robeco C.G.Fds-Gl.FinTech Equ. Actions Nom F Cap.	n.v.	
Robeco C.G.Fds-R.Ql.Em.Con.Eq. Actions Nom. D	1,25	
Robeco CGF-R.BP US Lar.Cap Eq. Actions Nom. D	1,25	
Schroder ISF Euro Equity Namensanteile A Acc	1,50	
Schroder ISF Japanese Equity Namens-Ant. A Acc. H.	1,25	
Schroder ISF Japanese Equity Namensanteile A Acc	1,25	
Schroder ISF US Large Cap Namensanteile A Acc	1,25	
Threadneed.L-US Contr.Core Eq. AU	1,50	
UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab-Anteile P-acc	1,63	
UBS(Lux)Eq.-Small Caps Eur.EO Inhaber-Ant. P-acc	1,54	
UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc	0,72	
Wesentliche sonstige Erträge		
Kick-Back-Zahlungen	EUR	39.517,67
Rückvergütung aus Zielfonds	EUR	828,39
Wesentliche sonstige Aufwendungen		
EMIR-Kosten	EUR	90,57
Fremde Depotgebühren	EUR	8,22
Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt	EUR	140,00

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden. Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt. Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2017 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2017 angemessen ausgestaltet. Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	50.039.291,18
davon feste Vergütung	EUR	38.706.526,64
davon variable Vergütung	EUR	11.332.764,54
Zahl der Mitarbeiter der KVG		462

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an Risktaker	EUR	5.157.023,04
davon Geschäftsführer	EUR	2.723.291,41
davon andere Risktaker	EUR	2.433.731,63

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt.

Zusätzliche Informationspflichten nach § 300 Abs. 1 und 3 KAGB

Schwer zu liquidierende Vermögenswerte gemäß Art. 23 Abs. 4 a der Richtlinie 2011/61/EU

Der Anteil der Vermögenswerte des Investmentvermögens, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten beträgt 0%.

Grundzüge der Risikomanagement-Systeme gemäß Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2011/61/EU

Die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagement-Systeme beinhalten eine ständige Risikocontrolling-Funktion, welche die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, denen das Investmentvermögen ausgesetzt ist oder sein kann, umfasst. Als wesentliche Risiken werden dabei Marktrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken angesehen. Als Marktrisiko wird das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen verstanden, das aus Wertveränderungen der Vermögenswerte aufgrund von nachteiligen Änderungen von Marktpreisen resultiert. Die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos erfolgt im Regelfall durch die Ermittlung des Value-at-Risk (VaR) über die Vermögenswerte des Investmentvermögens. Bei der Ermittlung des Value-at-Risk kommen der Varianz-Kovarianz-Ansatz, die historische Simulation sowie die Monte-Carlo-Simulation zum Einsatz. Die ermittelten Werte sowie die eingesetzten Methoden werden regelmäßig mittels geeigneter Backtesting-Verfahren auf ihre Prognosegüte überprüft. Sofern der qualifizierte Ansatz / VaR-Ansatz nicht zum Tragen kommt, erfolgt die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos auf Grundlage des einfachen Ansatzes / Commitment-Ansatzes. Dabei werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umgerechnet. Die Summe aller einzelnen Anrechnungsbeträge / Commitments (absolute Werte) nach Aufrechnung eventueller Gegenpositionen (Netting) und Deckungsposten (Hedging) darf für Zwecke der Risikobegrenzung den Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangen der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Die Liquidität des Investmentvermögens sowie seiner Vermögenswerte wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen regelmäßig erfasst. Die Vorkehrungen zur Liquiditätsmessung beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Vermögenswerte des Investmentvermögens unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation. Adressenausfallrisiken resultieren aus Emittenten- und Kontrahentenrisiken. Als Emittentenrisiko wird die Gefahr von Bonitätsverschlechterungen oder Ausfall eines Emittenten verstanden. Das Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Die Messung des Adressenausfallrisikos erfolgt auf Basis einer internen Bonitätseinstufung der Adressen. Dabei wird anhand einer Analyse quantitativer und qualitativer Faktoren die Bonität der Adressen in ein internes Ratingsystem überführt. Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert. Die Erfassung, Messung und Überwachung operationeller Risiken erfolgt auf Ebene der Gesellschaft. Für die wesentlichen Risiken des Investmentvermögens werden zusätzlich regelmäßig Stresstests durchgeführt, welche die Auswirkungen aus potentiell möglichen Veränderungen der Marktbedingungen im Stressfall auf das Investmentvermögen untersuchen.

Deka-Zielfonds 2040-2044

Zur Risikosteuerung hat die Gesellschaft für alle wesentlichen Risiken angemessene Risikolimits eingerichtet, denen Frühwarnstufen vorgeschaltet sind. Die Definition der Risikolimits erfolgt unter Berücksichtigung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben sowie im Einklang mit dem individuellen Risikoprofil des Investmentvermögens. Die Einhaltung der Risikolimits wird täglich überwacht. Für den Fall eines tatsächlichen oder zu erwartenden Überschreitens von Risikolimits existieren geeignete Informations- und Eskalationsmaßnahmen um Abhilfe im besten Interesse des Anlegers zu schaffen. Daneben erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft über den aktuellen Risikostand des Investmentvermögens sowie Überschreitungen von Risikolimits sowie den abgeleiteten Maßnahmen. Die im Rahmen der Risikomanagement-Systeme eingesetzten Risikomessvorkehrungen, -prozesse und -verfahren sowie die Grundsätze für das Risikomanagement werden von der Gesellschaft regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Unterrichtung über das Risikoprofil des Investmentvermögens sowie Überschreiten von Risikolimits gemäß Art. 23 Abs. 4 c der Richtlinie 2011/61/EU

Unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend Investmentanteilen verbunden sind.

Bezüglich Anlagen in Investmentanteilen sind das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko zu nennen. Daneben wird insbesondere auch auf Risiken hingewiesen, die in Verbindung mit den Anlagestrategien und Anlagegrundsätzen der eingesetzten Investmentanteile stehen. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ beschrieben. In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für das Sondervermögen im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Im Berichtszeitraum haben Marktpreisrisiken in mittlerem Umfang vorgelegen.

Die Einschätzung orientiert sich dabei am Vorgehen zur Ermittlung des Chance-/Risikoprofils anhand des synthetischen Risiko-Ertragsindikator (SRRI) der Wesentlichen Anlegerinformationen.

Auf Basis des durchschnittlichen Anteils liquider Instrumente haben im Berichtszeitraum Liquiditätsrisiken in geringem Umfang vorgelegen.

Instrumente werden im Sinne dieser Definition als potenziell illiquide beurteilt, wenn unter Stressbedingungen (Notwendigkeit eines adhoc-Verkaufs) damit zu rechnen ist, dass der aktuelle Bewertungskurs dieser Position bei der Veräußerung in signifikantem Umfang unterschritten wird. Potenzielle Illiquidität ist kein Indikator für eine grundsätzlich fehlende Handelbarkeit eines Instruments.

Auf Basis des durchschnittlichen Anteils an kreditrisikorelevanten Wertpapieren haben im Berichtszeitraum Adressausfallrisiken in geringem Umfang vorgelegen.

Bei der Einschätzung der Adressenausfallrisiken werden Kreditrisikopositionen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie des Investmentvermögens beurteilt.

Im Rahmen der von der Gesellschaft durchgeführten Überwachung der wesentlichen Risiken gab es im Berichtszeitraum keine Auffälligkeiten.

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt. Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Innerhalb der Position „Dividenden inländischer Aussteller (vor Körperschaftsteuer)“ der Ertrags- und Aufwandsrechnung können für inländische Dividenden erträge bis zum 31. Dezember 2017, für welche die Voraussetzungen gemäß § 36a Absatz 1 bis 3 EStG nicht vorlagen, Steuerabzugsbeträge enthalten sein.

Frankfurt am Main, den 26. September 2018
Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers.

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka-Zielfonds 2040-2044 für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie

die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 28. September 2018

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bordt
Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug

von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind,

falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfegestaltenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen

Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorab-

pauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Deka-Zielfonds 2040-2044

ISIN		DE000DK0EFE5			
WKN		DK0EFE			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017			
Thesaurierung per		31. Dezember 2017			
		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen		
			ESTG	KStG	
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Thesaurierung netto ⁴⁾	EUR je Anteil	0,2342	0,2342	0,2342
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) ⁵⁾	EUR je Anteil	0,3342	0,3342	0,3342
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,1449	0,1449	0,1449
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,1893	0,1893	-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,1893
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,3342	0,3342	0,3342
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-	0,1893	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,-	0,0014	0,0014
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0985	0,0985	0,0985
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0981	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,3342	0,3342	0,3342
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶⁾	EUR je Anteil	-,-	0,1915	0,1915
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0217	0,0304	0,0304
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0303	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Deka-Zielfonds 2040-2044

ISIN		DE000DK0EFE5			
WKN		DK0EFE			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017			
Thesaurierung per		31. Dezember 2017			
		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen ESTG	KStG	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ^{7),8)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
Sonstige Hinweise					
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

⁴⁾ Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

⁵⁾ Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

⁶⁾ Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

⁸⁾ Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,– Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,– Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.
- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:
 - Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
 - Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2017)

Alleingesellschafterin

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael Rüdiger
Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin
Mitglied des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better
Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin
und der
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main
und der
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main
und der
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf
und der
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden;

Mitglied des Verwaltungsrates der DekaBank
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg;
Mitglied des Aufsichtsrates der S Broker Management AG, Wiesbaden

Mitglieder

Dr. Fritz Becker, Wehrheim

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Dresden

Jörg Münning

Vorsitzender des Vorstandes der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Münster

Peter Scherkamp, München

(Stand 10. April 2018)

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)
Mitglied des Aufsichtsrates der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

Thomas Ketter
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Deka International S.A., Luxemburg
und der
International Fund Management S.A., Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer
Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH, Köln
und der
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
und der
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka International S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrates der International Fund Management S.A., Luxemburg

(Stand 1. Juli 2018)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes Kapital:	EUR 270,5 Mio.
Eigenmittel:	EUR 5.492 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2017)	

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
www.deka.de

